



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2208

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.05.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	17.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Durchsetzung eines Durchfahrtsverbots für LKW-Zulieferer in der Schlebuscher Fußgängerzone an den Tagen des Bauernmarktes

- Bürgerantrag vom 27.04.2023
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.05.2023

363-20-01-zg
Katharina Zager
Tel.: 363 13

15.05.2023

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Durchsetzung eines Durchfahrtsverbots für LKW Zulieferer in der Schlebuscher Fußgängerzone an den Tagen des Bauernmarktes
- Bürgerantrag vom 27.04.2023
- Nr. 2023/2208

Die Anlieferungszeiten für die Geschäfte in der Schlebuscher Fußgängerzone sind von 06:00 – 11:00 Uhr. Außerhalb dieser Uhrzeiten darf die Fußgängerzone ohnehin nicht von Fahrzeuge befahren werden.

Während der Markttag kann der Arkadenplatz aufgrund der sich dort befindenden Marktstände grundsätzlich kaum befahren werden. Allerdings muss den Gewerbetreibenden in der Fußgängerzone die Möglichkeit gegeben werden, ihre Geschäfte beliefern zu lassen, da beispielsweise bestimmte frische Waren täglich geliefert werden müssen. Aber auch wenn das Befahren der Fußgängerzone zugelassen ist, müssen die Fahrzeuge dabei auf die Fußgänger*innen und Radfahrer*innen Rücksicht nehmen und dürfen sie weder gefährden noch behindern. Zudem darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Aus den zuvor genannten Gründen kann kein grundsätzliches Verbot zum Befahren der Fußgängerzone während der Marktzeiten ausgesprochen werden.

Bezüglich des Befahrens außerhalb dieser Zeiten handelt es sich um Verkehrsverstöße des fließenden Verkehrs, welche durch die Polizei zu kontrollieren sind.

Ordnung und Straßenverkehr